



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2013 vom 28.10.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 02473/2013/71	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.09.2013 - Aktenzeichen 66.85 12	Seite 3
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Diepholz Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten	Seite 4 - 10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bassum Bauleitplanung der Stadt Bassum 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ (Ortschaft Bassum)	Seite 11 - 16 Seite 17 - 18
Stadt Syke Satzung über besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich der Innenstadt Syke	Seite 18 - 20
Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“	Seite 21

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden
Gemeinde Sudwalde
Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde

Seite 22 - 23

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02473/2013/71 -

ProZea GmbH & Co.KG, Herr Hilmar Schmidt, Wedehorn 10 D, 27211 Bassum, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit Abtankplatz, die Errichtung von 2 BHKW's mit je 265 kW el und 576 kW fwl, die Errichtung eines Heizverteilungscontainers, die Errichtung eines Pufferspeichers, die Änderung des Feststoffeintrages, die Inputerhöhung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wedehorn
Flur	4
Flurstück	18/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.09.2013 Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 48 (K 48) im Abschnitt 10 von Station 1270 bis Station 2165 in der Gemeinde Barnstorf, Samtgemeinde Barnstorf, zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

I Planungsanlass

Der Landkreis Diepholz ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt lt. Beschluss des Kreistages vom 30.09.2013 sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen.

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Diepholz für seinen Bereich gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 ein RROP aufzustellen. Gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG ist das RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Das aktuelle RROP des Landkreises aus dem Jahr 2004 ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Die Überprüfung gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG hat ergeben, dass eine Neuaufstellung des RROP erforderlich ist, um die Vorgaben des 2008 und 2012 umfangreich geänderten bzw. fortgeschriebenen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zu berücksichtigen. Zudem ist eine Neuaufstellung erforderlich, um auf die veränderten Anforderungen an die Raumordnung und Regionalentwicklung reagieren zu können.

II Planungsgrundlage

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Als Grundlage dienen auch das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Darüber hinaus sind die Planungsziele der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis zu berücksichtigen, sofern diese nicht Zielen der Raumordnung oder den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Damit trägt das RROP dem Kongruenzgebot zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung bzw. dem Gebot der Berücksichtigung städtebaulicher Pläne Rechnung.

Ziele und Grundsätze aus dem LROP sind für die Regionalplanung bindend. Sofern die im LROP festgelegten Ziele und Grundsätze den Planungsraum des Landkreises Diepholz betreffen sind sie in das RROP zu übernehmen. Darüber hinaus kann das RROP zur Konkretisierung eigene Ziele und Grundsätze festlegen, sofern diese nicht den gesetzlichen Vorgaben oder den Zielen und Grundsätzen des LROP widersprechen.

Das RROP besteht aus einer „Beschreibenden Darstellung“ und einer „Zeichnerischen Darstellung“ im Maßstab 1:50.000. Dem RROP ist gem. § 11 Abs. 2 u. 3 NROG eine Begründung beigelegt, um die Ergebnisse der Abwägung, die zur Festlegung der Ziele und Grundsätze im RROP geführt haben, zu dokumentieren.

Weiterhin ist bei der Aufstellung des RROP eine Umweltprüfung gem. § 9 NROG durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in Form eines Umweltberichts der Begründung beigelegt.

III Planungsinhalte

Das RROP konkretisiert Planung dort, wo Landesplanung aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht genug auf die regionalen Bedürfnisse des Landkreises eingehen kann. Es macht Planungsvorgaben, wo die gemeindliche Planungshoheit endet. Das RROP verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Landesinteressen, aber auch unter Beachtung der Interessen und Planungsabsichten der Städte und Gemeinden im Landkreis zu unterstützen.

Das RROP greift Themen auf, mit denen Bürgerinnen und Bürger täglich in Berührung kommen. Raumordnung versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den vielfältigen und zum Teil widersprüchlichen Anforderungen an den Raum bei gleichzeitig begrenzter Flächenverfügbarkeit. Die Gliederungsstruktur des RROP soll sich an dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) orientieren.

III A. Beschreibende Darstellung:

Das RROP soll sich in Anlehnung an das LROP in vier Teile gliedern:

Abschnitt 1 soll Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Planungsraumes, zur Einbindung des Landkreises in die norddeutsche und europäische Entwicklung sowie zur Regionalentwicklung im Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen enthalten.

Abschnitt 2 soll Regelungen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen insbesondere zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Standortfunktionen, Entwicklung der Zentralen Orte treffen.

Abschnitt 3 soll Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement treffen.

Abschnitt 4 soll Regelungen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Mobilität/Verkehr/ Logistik, Energieversorgung, sowie hafensorientierte Anlagen und zu Altlasten treffen.

III A. 1 Schwerpunkte der Beschreibenden Darstellung:

Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Die vielfältige Siedlungsstruktur im Landkreis Diepholz mit ihren gewachsenen Städten und Dörfern ist für die Lebensqualität und Identität der Menschen von hoher Bedeutung. Die Raumordnung hat die Aufgabe, auf die geordnete und ausgewogene Entwicklung der Raum- Siedlungs- und Versorgungsstrukturen hinzuwirken. Dafür nutzt sie das System der Zentralen Orte.

In den Zentralen Orten konzentrieren sich die sozialen, kulturellen, administrativen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Ober- und Mittelzentren nehmen dabei eine Versorgungsfunktion nicht nur für die ortsansässigen Bewohner, sondern auch für die Bevölkerung des Umlandes wahr. Dies betrifft beispielsweise die Versorgung mit Arbeitsplätzen oder auch mit Dienstleistungen und Gütern.

In Oberzentren werden Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf vorgehalten und gegebenenfalls entwickelt. Dazu zählen beispielsweise Universitäten, Theater und Spezialkliniken.

In Mittelzentren finden sich Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs, dazu zählen u. a. Volks- und Musikschulen, Krankenhäuser, Warenhäuser und Fachärzte.

Grundzentren haben einen auf das Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung.

Weil einige Grundzentren in Teilbereichen heute bereits mittelzentrale Versorgungsfunktionen übernehmen, ermöglicht das neue Landes-Raumordnungsprogramm die Festlegung von sog. „Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen“ im RROP.

Im Zuge der Neuaufstellung hat der Landkreis Diepholz nach den Grundsätzen der Raumordnung bewertet, ob im Planungsraum Grundzentren die Voraussetzungen erfüllen, künftig als „Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion“ festgelegt zu werden.

Geplante Festlegungen im neuen RROP:

Die Zentralen Orte in den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“ und Bruchhausen-Vilsen erfüllen die Voraussetzungen für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion „*Tourismus und Freizeit*“.
Der Zentrale Ort in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erfüllt die Voraussetzung für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion „*Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten*“.
Die Zentralen Orte in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Gemeinde Weyhe und der Stadt Bassum erfüllen die Voraussetzungen für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion „*Gesundheit und Pflege*“.

Zentrale Siedlungsgebiete

Das neue Landes-Raumordnungsprogramm macht den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, dass der Zentrale Ort einer Stadt, einer Samtgemeinde oder einer Einheitsgemeinde räumlich konkret als „Zentrales Siedlungsgebiet“ festzulegen ist.

Geplante Festlegungen im RROP:

Im neuen RROP werden künftig im Einvernehmen mit den Gemeinden sog. „Zentrale Siedlungsgebiete“ abgegrenzt, in denen sich die zentralörtlichen Funktionen konzentrieren sollen. Die Festlegung der „Zentralen Siedlungsgebiete“ erfolgt in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Zentrales Siedlungsgebiet“.

Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirkt unterschiedliche Anforderungen an landwirtschaftliche Nutzfläche. Wegen der wachsenden Zahl von Biogasanlagen bzw. aufgrund der vielfachen Leistungssteigerung bisher landwirtschaftlich privilegierter Anlagen, aber auch aufgrund des nach wie vor hohen Flächenverbrauchs für Infrastrukturen und den damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen verschärft sich die Konkurrenz um die zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Niedersächsischen Energiekonzept von 2012 formuliert das Land Niedersachsen den Anspruch, dass die Nahrungs- und Futtermittelerzeugung eindeutiger Schwerpunkt der niedersächsischen Landwirtschaft sein soll. Das Energiekonzept favorisiert daher die Verwendung landwirtschaftlicher Nebenprodukte wie Gülle oder Reststoffe aus der Ernährungswirtschaft, eine Verbreiterung des Spektrums der verschiedenen angebauten Energiepflanzen sowie die Effizienzsteigerung der Anlagen, um den Flächenverbrauch für den Maisanbau als Substrat für Biogasanlagen zu reduzieren.

Um die Ziele des Energiekonzeptes zu unterstützen, kann die Raumordnung landwirtschaftliche Nutzfläche vor konkurrierenden Nutzungsinteressen schützen, um dem vom Land ausgegebenen Ziel, der Sicherung landwirtschaftlicher Fläche für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, Rechnung zu tragen.

Geplante Festlegungen im RROP:

Als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion sind die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen. Sie sind für die standortgerechte Nahrungsmittelproduktion sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erhalten.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- sind vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern.

Energie

hier: Windenergie

Im Landkreis Diepholz sind über 500 MW Nennleistung durch Windenergieanlagen (WEA) installiert. Im Jahr 2012 haben die im Landkreis Diepholz aufgestellten Windenergieanlagen rund 1 Mio. MWh Strom produziert. Das sind rund 67 % des gesamten Stromverbrauchs im Landkreis im Jahr 2012¹ (Der Anteil des gesamten regenerativ erzeugten Stroms am Gesamtverbrauch im Landkreis lag 2012 bei 104 %. Der Landkreis Diepholz ist somit 100% regenerative Energie-Region)

Durch die bereits erreichte, hohe Flächenreservierung für Vorranggebiete Windenergienutzung und eine hohe Präsenz von WEA in der Landschaft des Landkreises wird es beim weiteren Ausbau der Regenerativen Energien aus Windkraft darauf ankommen, die verbleibenden, geeigneten Konzentrationsflächen durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) macht den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, in ihren RROP Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Windenergienutzung festzulegen. Damit will Niedersachsen Flächen für die Nutzung der Windenergie in seinen Planungsregionen nachhaltig sichern.

¹ Quelle: www.energymap.info

Insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten, alte Windenergieanlagen (WEA) durch neue leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen (Repowering), legt das neue RROP raumbedeutsame Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung fest, die mittel- bis langfristig für ein Repowering der dort aufgestellten WEA geeignet sind.

Die im neuen RROP festgelegten raumbedeutsamen Vorranggebiete Windenergienutzung sollen daher eine Flächengröße aufweisen, die eine wirtschaftliche Konfiguration von mindestens fünf modernen WEA innerhalb eines Windparks ermöglichen. Bei den festgelegten Vorranggebieten soll es sich ausschließlich um Konzentrationsflächen handeln, die sich mit den in den Flächennutzungsplänen dargestellten „Sondergebieten Windenergie“ decken. Das neue RROP will aber nur die Standorte nachhaltig sichern, die eine entsprechende Konzentrationswirkung entfalten sowie mittel- und langfristig geeignet sind, bestehende WEA am gleichen Standort zu repowern (mind. 5 WEA). Kleinere Vorranggebiete aus den Flächennutzungsplänen werden nicht im neuen RROP festgelegt. Diese können über die Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gesichert werden.

Das neue RROP soll einen Planungsrahmen vorgeben, der sowohl im Genehmigungsverfahren als auch in der Bauleitplanung Beachtung finden muss. Durch die Festlegungen des neuen Regionalplans ergeben sich Tabuzonen für die Errichtung von WEA. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des neuen RROP soll diese Tabuzonen beachten. Es verbleiben jedoch noch große Suchräume (weiße Flecken) die auf Ebene der Bauleitplanung einer detaillierten Eignungsanalyse und Abwägung bedürfen, so dass die Festlegung der Tabuzonen im neuen RROP nicht zu einer Verhinderungsplanung führt.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Diepholz haben zur Zeit der Aufstellung des neuen RROP in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen dargestellt, die gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu einem Ausschluss von WEA an anderer Stelle führen. Die Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP sollen neben den sachlichen Vorgaben des neuen RROP somit auch die Darstellungen aus den Flächennutzungsplänen beachten.

Die Raumordnung berücksichtigt die in den Städten und Gemeinden in die Bauleitplanung eingeflossenen gesamtträumlichen, schlüssigen Planungskonzepte, sofern diese den Festlegungen des neuen Regionalplans nicht widersprechen und trägt damit dem Kongruenzgebot zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung bzw. dem Gebot der Berücksichtigung städtebaulicher Pläne Rechnung. Eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im neuen Regionalplan, über die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen hinaus, soll nicht erfolgen!

Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle soll mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des neuen Regionalplans nicht verbunden sein. Die Städte und Gemeinden können somit auf Basis entsprechender städtebaulicher Konzeptionen und unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des neuen RROP durch Änderungen ihrer Flächennutzungspläne weitere Konzentrationszonen darstellen.

Geplante Festlegungen im RROP:

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinnes des § 5 BauGB sollen in Vorranggebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht dargestellt werden.

Für zusätzliche Vorranggebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsflächen Wald räumlich festgelegt. Diese sollen wegen ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

Flächen innerhalb von Wald können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale im Offenland nicht zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die gem. Landschaftsrahmenplan aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Eignung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten haben, als

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. Diese sollen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

Für die Windenergienutzung dürfen nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiete
- EU Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG
- Vorranggebiete Freiraumfunktion
- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke mit einem Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe
- Vorranggebiete Autobahn mit einem Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße mit einem Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe
- Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung mit einem Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe
- Vorranggebiete Fernwasserleitung
- Vorranggebiete Hauptwasserleitung
- Vorranggebiete Leitungstrasse mit einem Puffer von beidseitig jeweils 150 m
- Vorranggebiete Rohrfernleitung

Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in ihrer Bauleitplanung Abstände zu Schutzgebieten festsetzen, die geeignet sind, den Schutzzweck der Schutzgebiete durch WEA nicht zu beeinträchtigen.

Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen durch Windenergieanlagen soll der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, nicht weniger als 800 m sowie zu Wohnbebauung im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB nicht weniger als 500 m betragen.

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll zwischen raumbedeutsamen Windparks ein noch zu definierender Mindestabstand von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

Energie

hier: Solarenergie

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) können auch im Landkreis Diepholz wirtschaftlich betrieben werden. Investoren erhalten durch die Einspeisevergütung auch für Anlagen in der Fläche Planungssicherheit. Im Landkreis Diepholz ist daher mit einer Zunahme von großflächigen PV-Freiflächenanlagen zu rechnen.

Um weitere Flächennutzungskonkurrenzen zu vermeiden, sollen Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen installiert werden. Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Darunter fallen insbesondere Flächen,

- die bereits durch hohe Lärmbelastung vorgeprägt sind
- deren Bodenfunktion z. B. durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet sind
- die bereits durch Bebauung und andere technische Objekte wie Verkehrswege etc. vorgeprägt sind
- deren Bebauung keinen Verlust von Freiraum darstellt.

Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbarer Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt und der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten sind.

Für PV-Freiflächenanlagen sind im Landkreis Diepholz ausreichend Potenzialflächen vorhanden, die mit gar keinen bzw. geringen Nutzungskonflikten verbunden sind.

Geplante Festlegungen im RROP:

Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden ist gegenüber der Installation von Freiflächenanlagen zu favorisieren. Für die Nutzung durch Freiflächenanlagen sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Energie

hier: Erdgas- und Erdölgewinnung

Bei jeder Erdgas- oder Erdölexploration wird Lagerstättenwasser mit an die Erdoberfläche befördert. Die (Mit)förderung von Lagerstättenwasser an die Erdoberfläche erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine hydraulische, mit sog. Frac-Fluid stimulierte Exploration oder eine konventionelle Exploration handelt und auch unabhängig davon, aus welcher Tiefe oder Gesteinsschicht gefördert wird.

Das aus großer Tiefe mit an die Erdoberfläche beförderte Lagerstättenwasser ist in der Regel hochgradig grundwassergefährdend. Auf dem Bohrplatz wird das Lagerstättenwasser unter hohen Schutzanforderungen und Auflagen vom Erdgas bzw. Rohöl getrennt und dann in der Regel in ausgebeuteten Erdgas- bzw. Erdöllagerstätten wieder in die Tiefe verpresst.

Es kann –trotz technischer Vorsorge auf den Bohrplätzen- nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass bei obertägigen, unsachgemäßem Umgang mit dem Lagerstättenwasser Erdreich außerhalb des Bohrplatzes sowie Grundwasser verunreinigt wird. Aufgrund der besonderen Funktionszuweisungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten Trinkwasserschutz ist jedoch jegliche Nutzung auszuschließen, die diesen Funktionszuweisungen entgegenstehen.

Weiterhin kann bei der Erschließung neuer Erdgas- und Erdölfelder in Vorranggebieten Trinkwasserschutz insbesondere beim Durchbohren der Grundwasserschicht trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das neue RROP soll daher Ausschlussgebiete für Erdöl- und Erdgasbohrungen festlegen. Den Schutzzwecken der Ausschlussgebiete räumt der Landkreis ein höheres Gewicht ein, als dem raumordnerischen Grundsatz, die Erschließung einheimischer, fossiler Energieträger auszubauen und zu fördern.

Für neue Erdgas- und Erdölbohrungen sind im Landkreis Diepholz außerhalb dieser Ausschlussgebiete ausreichend Potenzialflächen vorhanden, die mit gar keinen bzw. geringen Nutzungskonflikten verbunden sind. Die geplante Festlegung stellt daher keine unzumutbare Beschränkung für Belange der Energieversorgung mit heimischen Erdgas oder Erdöl dar und ist mit dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen von 2012 vereinbar.

Geplante Festlegungen im RROP:

Neue Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung sind im Landkreis Diepholz in

- Vorranggebieten Trinkwassergewinnung
- in Vorranggebieten Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Soweit Mineralwasserproduzenten durch hydrogeologische Gutachten die Abgrenzung ihrer Einzugsgebiete für die Mineralwassergewinnung nachweisen, ist es vorgesehen, auch diese Einzugsgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung darzustellen und dadurch besonders zu schützen.

III B. Zeichnerische Darstellung:

In der Zeichnerischen Darstellung“ sollen „Vorranggebiete“ festgelegt werden, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Besondere Funktionen sollen die Standorte erhalten, die Schwerpunkt- bzw. Entwicklungsaufgaben wahrnehmen. Dieses können sein:

- Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“,
- Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“,
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“

Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sollen als „Vorbehaltsgebiete“ festgelegt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

IV Verfahrensablauf

Mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten fordert der Landkreis alle betroffenen Stellen sowie die Öffentlichkeit auf, Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Erstellung des RROP-Entwurfes einzubringen und am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Anregungen, Hinweise und Vorschläge zu den allgemeinen Planungsabsichten können

bis 31.03.2014

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2 vorgetragen werden. Es ist auch möglich, Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse RROP-Neuaufstellung@diepholz.de zu senden.

Für die Erstellung des RROP-Entwurfes sind insbesondere auch Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen wichtig, sofern diese für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs relevant sind. Entsprechende Gutachten, Planunterlagen, Konzepte oder Ähnliches erbittet der Landkreis Diepholz für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs einzureichen.

Nach Fertigstellung des RROP-Entwurfs leitet der Landkreis Diepholz ein Beteiligungsverfahren gem. § 5 NROG ein. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhalten alle Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit, zum RROP-Entwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Stadt Bassum

Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen:

§ 1 – Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen –unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –die nicht von der obersten Landesbehörde nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete und gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 – Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/ der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber bzw. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzer/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5.

Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 – Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als:
 - a) Kartensteuer,
 - b) Steuer nach Veranstaltungsfläche,
 - c) Steuer nach der Roheinnahme,
 - d) Spielgerätsteuer
- (2) Kartensteuer
Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Steuer nach Veranstaltungsfläche
Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Steuer nach der Roheinnahme
Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Spielgerätsteuer nach Einspielergebnis
Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5 - Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt ist.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer gem. § 4 Abs. 2 ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs 3 (Veranstaltungsfläche) ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllung (sog. Saldo 2), zzgl. der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, vom Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 – Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v.H.
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 20 v.H.der Bemessungsgrundlage

- (2) Bei der Besteuerung nach Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz:
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 2,50 €
 - in allen übrigen Fällen 1,00 €pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50% dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v.H des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen o.ä Räumen: 12,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen 20,00 €

- | | |
|---|----------|
| c) Musikautomaten | 8,00 € |
| d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Kriegsspielgeräte) zum Gegenstand haben | 500,00 € |

§ 8 – Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 9 – Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 – Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bassum vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 468 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne von § 10 Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellungsort, Geräte-nummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 4 Abs. 5 setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (6) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (7) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Bassum die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 – Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 – Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit sowie für einen Austausch gegen ein gleichartiges Gerät.
- (2) Die Anzeigepflichten gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Bassum spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Bassum eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 13 – Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bassum auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bassum vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.
Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Bassum genehmigt und mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Bassum auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Ausnahmen von § 13 Abs. 1-4 können von der Stadt Bassum zugelassen werden.

§ 14 – Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bassum ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Stadt Bassum ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Bassum Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 – Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bassum gem. § 9 Abs. 1 und § 10 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des NKAG sowie den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bassum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 - entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt,
 - entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt,
 - entgegen § 13 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Bassum nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
 - entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 05. November.1985 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bassum, 24.09.2013
Der Bürgermeister
- gez. Bäker -

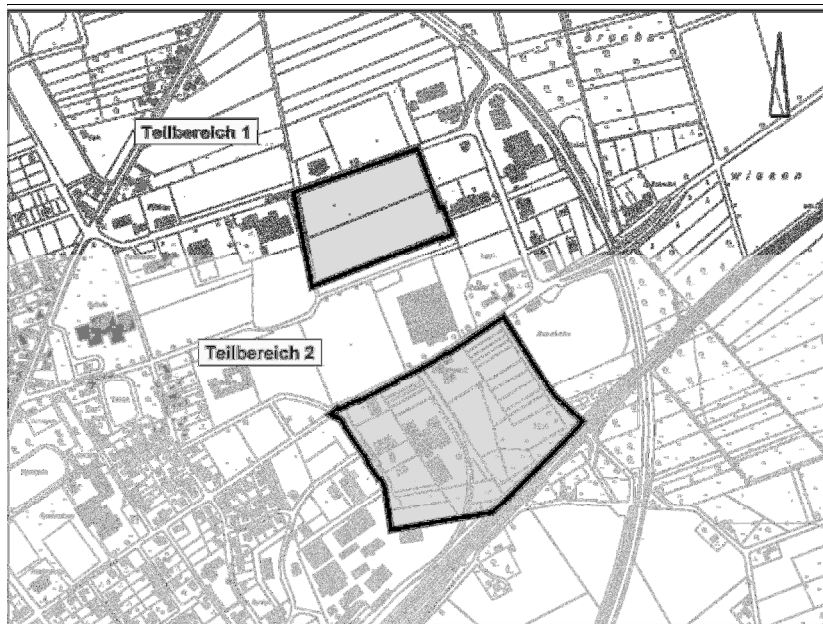
Bauleitplanung der Stadt Bassum

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ befinden sich westlich der Umgehungsstraße (B 51), beidseitig des Bramstedter Kirchweges. Der Teilbereich 1 liegt im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes „Karrenbruch II“, unmittelbar südlich der Industriestraße. Der Teilbereich 2 liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Karrenbruch II“. Er umfasst die Grundstücke östlich der Siemensstraße und beidseitig der Justus-von-Liebig-Straße. Der Geltungsbereich wird südöstlich durch die Eisenbahnlinie und im Norden durch den Bramstedter Kirchweg begrenzt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan sind die beiden Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch II“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch II“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 14.10.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

Stadt Syke

Satzung über besonderes Vorkaufsrecht nach §25 BauGB im Bereich der Innenstadt Syke

Gemäß §25 Abs. 1, Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 2011 in der 43. Auflage in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Stadt Syke in Gebieten, in denen sie städtebauliche **Maßnahmen** in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.“.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.08.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Zu sichernde Planung

Die Stadt Syke zieht im Bereich der Innenstadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht. In Fortentwicklung Rahmenplanung zum Projekt „Hachepark“ aus dem Jahr 2000 soll die Entwicklungsachse „Zum Hachepark/Luises-Chevalier-Straße“ weiter gefördert werden. Die Entwicklung des Quartiers zwischen der Georg-Hoffmann-Straße im Süden, der Luise-Chevalier-Straße im Osten, der Hauptstraße im Norden und der Straße An der Weide im Westen ist für die weitere Innenstadtentwicklung von besonderer Bedeutung. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Syke mit Beschluss vom DATUM einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.

Des Weiteren ist der Kreuzungsbereich Zum Hachepark/Luise-Chevalier-Straße/Hauptstraße als Schnittpunkt des neuen Teils der Einzelhandelsinnenstadt Sykes mit ihren gewachsenen Teilen zwischen Kreishaus und Volksbank von Bedeutung. Um die Option der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der östlich der Hauptstraße gelegenen Grundstücke zu verbessern, wird dieser Bereich ebenfalls in den Geltungsbereich der Satzung über besondere Vorkaufsrechte einbezogen.

Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 abgegrenzten Gebiets steht der Stadt Syke ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs.1, Satz 2 BauGB zu.

§2 räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen den Straßen: An der Weide, Georg-Hoffmann-Straße, Luise Chevalier Straße, Hauptstraße sowie Hauptstraße entsprechend dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel zwischen Hauptstraße, Luise-Chevalier-Straße und Georg-Hoffmann-Straße“ sowie Teile des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 (3/36) „Im Hachetal-nördlich des Mühlendamms“ in der Gemarkung Syke.

Der vom Vorkaufsrecht erfasste Geltungsbereich ist im Lageplan im Maßstab 1:1500 (Anlage 1 dieser Satzung) gelb markiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

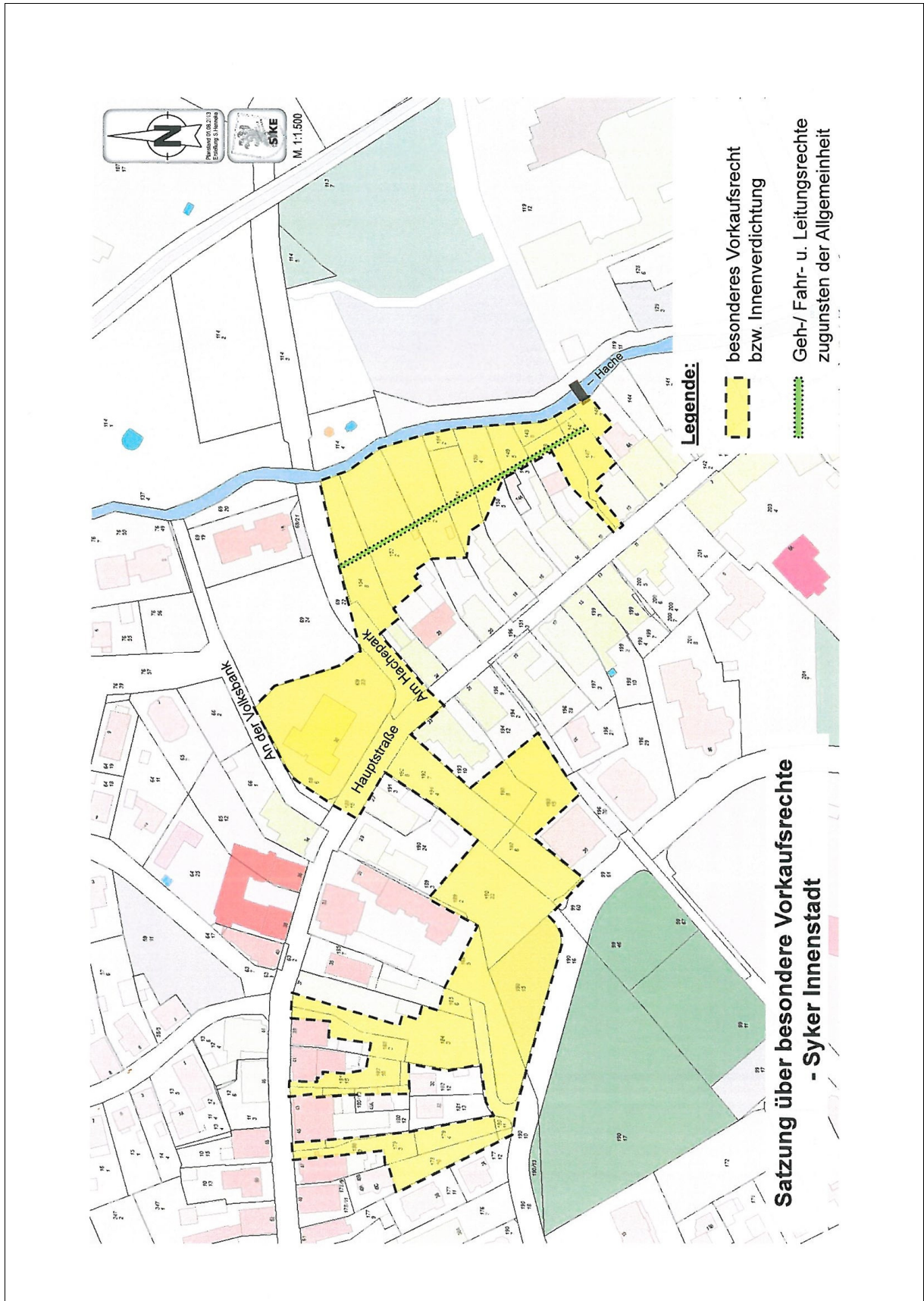
Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Syke den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§4

Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Diepholz in Kraft.

Syke, den 17.10.2013
gez. Suse Laue
Die Bürgermeister/in



Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 "Tierhaltungsanlagen"

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweiligen zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Barnstorf am 22.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 "Tierhaltungsanlagen" vom 27.10.2011 (Amtsblatt Landkreis Diepholz, Nr.13/2011) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24 eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Barnstorf, 23.10.2013
Flecken Barnstorf
Der Bürgermeister
Moss
stellvertretender Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Sudwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 24. September 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ **GEMEINDE SUDWALDE** “.

- (2) Die Gemeinde Sudwalde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Sudwalde besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Sudwalde, Bensen und Menninghausen, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Bensen
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Menninghausen;
Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Sudwalde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sudwalde zeigt in Grün auf Silber im oberen Schildteil ein Eichenblatt mit drei Eicheln (Zeichen für das Holzgericht Sudwalde-Klageholz), im unteren Teil das geständerte Wappen der Grafschaft (Alt-)Bruchhausen, ein verschobenes Kreuz.
- (2) Die Gemeinde führt eine silbern-grüne Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Sudwalde - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde vom 27. September 2012 außer Kraft.

Sudwalde, den 24. September 2013

gez. Behrmann
(Bürgermeister)

gez. Denker
(Gemeindedirektor)